



**Gemeinde Toffen**

# **Nutzungskonzept für öffentliche Gemeindeliegenschaften und öffentliche Aussenanlagen**

**14.10.2019**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck .....	3
2.	Grundlagen .....	3
3.	Nutzende .....	3
	Nutzungspriorität .....	3
4.	Nutzung .....	3
	Schulturnen/-sport .....	3
	Trainings .....	4
	Proben .....	4
	Kurse und Sitzungen .....	4
	Anlässe .....	4
	Gebühren .....	4
	Schlüsselverwaltung .....	5
	Sicherheit .....	5
5.	Betriebszeiten .....	5
6.	Belegungspläne .....	6
7.	Reinigung .....	6
8.	Materialverwaltung .....	6
9.	Marketing .....	7
	Werbung für Gemeindeliegenschaften .....	7
10.	Aufgaben des Bauverwalters .....	7
11.	Genehmigung .....	7
	Anhang I: Hausordnung Bildungs- und Kulturzentrum "Hang" .....	8
	Anhang II: Hausordnung Doppel-Sporthalle "Matte" .....	9
	Anhang III: Hausordnung "Komplex" .....	11
	Anhang IV: Schulordnung für Schülerinnen und Schüler (derzeit in Überarbeitung) .....	12
	Anhang V: Parkieren .....	13

## 1. Zweck

Mit dem vorliegenden Nutzungskonzept beschreibt der Gemeinderat die Art und Weise der Nutzung der öffentlichen Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Aussenanlagen.

## 2. Grundlagen

Das vorliegende Nutzungskonzept stützt sich auf die Nutzungsverordnung (inkl. Tarif) für öffentliche Gemeindeliegenschaften und öffentliche Aussenanlagen.

## 3. Nutzende

Nachstehend sind die Nutzergruppen beschrieben.

Die Schule

Sämtliche Klassen aller Stufen der Gemeinde Toffen (inkl. Tagesschule).

Ortsansässige Vereine

Kriterien für einen ortsansässigen Verein sind:

- Der Hauptsitz des Vereins muss in Toffen sein.
- 1/3 der Mitglieder müssen Einheimische sein.

Ortsansässige „übrige“

Ortsansässige „übrige“ sind Institutionen, Betriebe und Privatpersonen mit Sitz in Toffen.

Auswärtige

Auswärtige sind Vereine, Betriebe und Privatpersonen mit Sitz ausserhalb Toffen.

### Nutzungspriorität

- Organe der Gemeinde
- Schule/Tagesschule
- Ortsansässige Vereine
- Ortsansässige Vereine für Verbandsmeisterschaftsspiele
- Ortsansässige „übrige“
- Auswärtige Vereine
- Auswärtige „übrige“

## 4. Nutzung

Die Reservationen erfolgen gemäss Reservationsformular. Die Reservation/Belegung durch die Schule erfolgt über den Stundenplan. Jede Nutzerin/jeder Nutzer erhält für die erfolgte Reservation einen Mietvertrag. Die Nutzerinnen und Nutzer halten sich an die Vorgaben der Nutzungsverordnung und an die Hausordnungen.

### Schulturnen/-sport

Alle Klassen aller Stufen nutzen je eine Turnhalle gemäss Lehrplan.

Art der Nutzungen

- Obligatorischer Turnunterricht
- Angebot der Schule
- Sporttage

**Trainings**

Trainingseinheiten, Trainingstage, Spielturniere, Sporteensweekend sowie regelmässige Meisterschaftsspiele können vom entsprechenden Verein für die ganze Saison reserviert werden.

Art der Nutzungen

- Sport/Training
- Sportanlässe
- Meisterschaften

Kriterien

Trainingsgruppen mit grundsätzlich mindestens 12 Personen (bei Gebühren freier Nutzung).

**Proben**

Probe-, Übungseinheiten, Aufführungen sowie regelmässige Darbietungen können vom entsprechenden Verein für die ganze Saison reserviert werden.

Art der Nutzungen

- Übungs- und Probelektionen
- Aufführungen

**Kurse und Sitzungen**

Kurseinheiten, Kurstage und Sitzungen an Wochenenden können reserviert werden.

Art der Nutzungen

- Betriebssport (beispielsweise über den Mittag)
- Physiotherapien
- Bewegungstherapien
- Yoga/Fitness/Tanz
- Erwachsenenbildung
- Sitzungen

**Anlässe**

Die Eingaben erfolgen an der Koordinationssitzung der Vereine im Oktober. Reservationen können auch online vorgenommen werden. Den Nutzenden sind die Vorgaben des Regierungsstatthalteramtes (Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung) bei Bedarf abzugeben.

Art der Nutzungen

- Ausstellungen einzelner Gewerbebetriebe
- GEWA's (Stiftung für berufliche Integration)
- Generalversammlungen, Delegiertenversammlungen, Hauptversammlungen
- Regionale Sängertage/Musiktage
- Polizei/Feuerwehr
- Ausstellungen (Kunst, Handwerk, ausgenommen Tieraussstellungen und extremistische Anlässe)
- Kulturelle Anlässe (wie Konzerte, Theater)
- Musigstubete

Neue Leiterinnen und Leiter sowie Verantwortliche bei Anlässen werden durch die Bauverwaltung über die Nutzung instruiert.

**Gebühren**

Der Gemeinderat hat für sämtliche Gemeindeliegenschaften einen Gebührentarif (Verordnung) erlassen.

**Schlüsselverwaltung**

In sämtlichen Gemeindeligenschaften ist ein Schliesssystem eingebaut. Es wird auf das Schlüsselverwaltungskonzept der Bauverwaltung verwiesen.

**Sicherheit**

Die Verantwortung sowie die Haftung für ordnungsgemässe Organisation und Durchführung eines Anlasses trägt die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber oder die Vereinsvertretung (Hausordnungen Anhänge I bis III).

**Belegungsplanung**

Die Planung wird durch die Gemeindeverwaltung geführt und jeweils über ein Jahr erstellt. Der Belegungsplan wird gemeinsam mit den Vereinen koordinativ besprochen.

**Mietvertrag**

Es wird mit jeder Nutzerin/jedem Nutzer ein Mietvertrag abgeschlossen.

**Änderungsantrag**

Die Nutzenden reichen bei der Bauverwaltung ihren Änderungsantrag mit einem Reservationsformular ein.

**Koordinationssitzung der Dorfvereine und -organisationen**

An der jährlich stattfindenden Koordinationssitzung werden die Grossanlässe bekannt gegeben und in den Belegungsplan aufgenommen.

**Koordination Schule**

Der Stundenplan bildet die Basis für die Belegungen und liegt jährlich vor den Frühlingsferien definitiv der Gemeindeverwaltung für die Belegungsplanung vor.

**Überprüfung**

Die Bewilligung für die dauernde Nutzung der Anlage durch Vereine wird für maximal ein Betriebsjahr erteilt (1. August bis 31. Juli). Bisherige Nutzende gelten als angemeldet. Neue Belegungen sind bis spätestens am 1. Juni der Bauverwaltung einzureichen (Mietvertrag). Die Bauverwaltung entscheidet über die Nutzung. Sie kann die zugesicherte Nutzung auf Ende des Betriebsjahres, unter der Berücksichtigung der Kündigungsfrist, auflösen. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat. Die definitiven Belegungen für das neue Betriebsjahr werden den Organisationen spätestens am 15. Juni durch die Bauverwaltung bestätigt.

**5. Betriebszeiten**

Für Anlässe gelten separate Bestimmungen.

Betriebszeiten (ohne "Komplex")

Montag	10.00 bis 22.30 Uhr
Dienstag bis Freitag	07.00 bis 22.30 Uhr
Samstag	07.00 bis 22.30 Uhr
Sonntag	07.00 bis 20.00 Uhr

Betriebszeiten "Komplex"

Montag	10.00 bis 22.00 Uhr
Dienstag bis Freitag	07.00 bis 22.00 Uhr
Samstag	07.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag	geschlossen

## 6. Belegungspläne

Aufgrund der Eingaben wird jährlich für jede einzelne Liegenschaft ein Belegungsplan erstellt. Während der Jahresreinigung können die Liegenschaften nicht genutzt werden. Dies wird im Belegungsplan berücksichtigt.

### Doppel-Sporthalle "Matte"

Die Wochentage werden unterteilt in Nutzungseinheiten: eine Nutzungseinheit = eine Teilhalle für 90 Minuten. Die Wochenenden werden ortsansässigen Vereinen oder Drittorganisationen vermietet. Sie werden pro Tag bzw. Anlass aufgeführt. Die Hallen können auch nur für Halbtage gemietet werden.

Nutzungseinheit: 1 ½ Stunden

Teilhalle entspricht ½ der Doppel-Sporthalle "Matte"

Für die Nachmittagsnutzung gilt in der Regel eine Nutzungseinheit à 90 Minuten. In Ausnahmefällen kann die Nachmittagsnutzung an die Schullektionen von 45 Minuten angepasst werden.

Der Schule steht pro Klasse in der Regel eine Teilhalle zur Verfügung. Die Schule stellt Nutzungseinheiten für Fremdbelegungen während des Tages zur Verfügung.

Der Belegungsplan ist an den Abenden in Blöcke einzuteilen, mit folgenden Abendnutzungseinheiten:

17.30 bis 19.00 Uhr

19.00 bis 20.30 Uhr

20.30 bis 22.30 Uhr (inkl. Schliessung der Anlage)

Die Frühmodule (17.30 bis 19.00 Uhr) sind für die Nutzung durch die Jugend sowie für die nicht mehr Erwerbstätigen vorgesehen.

### Bildungs- und Kulturzentrum sowie "Komplex"

Die Belegung erfolgt in individueller Absprache mit den Nutzenden.

## 7. Reinigung

Die Räumlichkeiten sind besenrein abzugeben. Die Geräte und Materialien sind von den Nutzenden nach Gebrauch gereinigt in den vorgegebenen Ablagen zu versorgen. Die räumliche Reinigung erfolgt gemäss Reinigungsplänen.

## 8. Materialverwaltung

Die Verwaltung des kommunalen Materials gehört zum Aufgabenbereich der Bauverwaltung bzw. des Materialverwalters. Dieser ist dafür zuständig, dass das Material fachgerecht verwendet, gelagert, gewartet und inventarisiert wird.

Das Aufbewahren von Vereinsmaterial in allgemeinen Räumen erfolgt gemäss Vertrag.

### Bildungs- und Kulturzentrum "Hang"

Materialverwalter: Tagesschulleitung, Bauverwaltung

Ordnungshüter: Bauverwaltung

### Doppel-Sporthalle "Matte"

Materialverwalter: Lehrkraft

Ordnungshüter: Bauverwaltung

"Komplex"

Materialverwalter/Ordnungshüter: Bauverwaltung

Sport- und Spielplatz "Allmend"

Materialverwalter/Ordnungshüter: Bauverwaltung

## 9. Marketing

### Werbung für Gemeindeliegenschaften

Es soll ein aktives Marketing betrieben werden.

### Werbung bei Veranstaltungen

Werbematerial von Sponsoren ist von den Veranstaltenden anzubringen und unmittelbar nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Veranstaltungen mit starker Lärmeinwirkung und extremen Lichteffekten sowie Kundgebungen mit extremistisch-fanatiscem Hintergrund sind verboten.

## 10. Aufgaben des Bauverwalters

- Erstellen und Prüfen der Gesamtplanung der Belegungen
- Behandlung von Anträgen für Neubelegungen
- Sporadische Überprüfung der Nutzungsberechtigungen. Überprüfung der Mindestanzahl Personen pro Nutzungseinheit
- Reinigung: Rahmengenbung
- Sporadisches Überprüfen der Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten
- Prüfen von ausserordentlichen Reservationsanträgen
- Budgeteingaben zuhanden der Bau- und Umweltkommission
- Werbung für öffentliche Gemeindeliegenschaften
- Umsetzung der Hausordnungen

## 11. Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Nutzungskonzept (inkl. Anhänge) am 14.10.2019 genehmigt. Es tritt am 15.10.2019 in Kraft und hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf – insbesondere:

- das Betriebskonzept "Komplex" vom 09.04.2009
- das Nutzungskonzept für die Schul- und Sportanlagen Toffen vom 08.07.2013
- das Betriebs- und Nutzungskonzept "Hang" vom 13.11.2017

## GEMEINDERAT TOFFEN

Die Präsidentin      Die Gemeindeschreiberin

Ruth Rohr

Christine Pulfer Brand

## **Anhang I: Hausordnung Bildungs- und Kulturzentrum "Hang"**

Für die Räumlichkeiten der Tagesschule gelten die Bestimmungen der Schulordnung (Anhang IV).

1. Das Bildungs- und Kulturzentrum "Hang" und dessen Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Fehlbare Personen haften für Beschädigungen. Die Anlage ist sauber und ordentlich zu verlassen.
2. Allgemeine Bestimmungen
  - In der gesamten Anlage gilt Rauch- und Alkoholverbot. Im Aussenbereich ist eine Raucherzone signalisiert.
  - Tiere dürfen nicht in die Anlage mitgenommen werden.
  - Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
  - Die generelle Parkierung stützt sich auf den Gemeinderatsbeschluss und das diesbezügliche richterliche Verbot betreffend Parkierung. Bei Grossanlässen gelten spezielle Anweisungen der Gemeinde.
  - Das Befahren der Anlage mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Bauverwaltung gestattet. Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Fahrradständer abzustellen.
  - Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Nutzungsbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.
  - Die Gemeinde Toffen haftet nicht für Diebstähle.
  - Fluchtwege und Ausgänge sind stets freizuhalten, sie müssen jederzeit ungehindert begehbar sein.
3. Die Anweisungen für die Benützung der technischen Anlagen (Küche, Musikanlage, Licht, usw.) erfolgen durch die Bauverwaltung.
4. Der Betrieb von Beschallungsanlagen im Aussenbereich ist untersagt. Ausnahmen müssen mit dem Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung beantragt werden.
5. Haftung: Für allfällige Schäden an Raum, Einrichtungen und Mobiliar haften die Nutzenden. Die Nutzenden sind für den Abschluss von Versicherungen selber verantwortlich. Die Gemeinde Toffen übernimmt keine Kosten.
6. Weitere Weisungen und Vorschriften sind in der Nutzungsverordnung (inkl. Tarif) für öffentliche Gemeindeliegenschaften und öffentliche Aussenanlagen geregelt.



## Anhang II: Hausordnung Doppel-Sporthalle "Matte"

1. Die Sporthallen und Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Fehlbare Personen haften für Beschädigungen. Die Anlagen, Garderoben und Duschräume sind sauber und ordentlich zu verlassen.
2. Allgemeine Bestimmungen
  - In der gesamten Sportanlage gilt Rauch- und Alkoholverbot. Im Aussenbereich ist eine Raucherzone signalisiert.
  - Behälter aus Glas (Flaschen, etc.) und aus anderem zerbrechlichem Material dürfen in den Garderoben-, Duschen- und Sporthallenbereichen (inkl. Galerie) nicht benutzt werden.
  - Tiere dürfen nicht in die Sporthallen mitgenommen werden.
  - Das Ballspielen oder ähnliches in den Gängen und Nebenanlagen ist untersagt.
  - Inline-Skates, Skateboards und ähnliche Geräte dürfen in den Sporthallen nicht verwendet werden.
  - Die Nutzung der Sporthallen durch Jugendliche unter 18 Jahren darf nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person erfolgen.
  - Auf andere Nutzende sowie auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
  - Die generelle Parkierung stützt sich auf den Gemeinderatsbeschluss und das diesbezügliche richterliche Verbot betreffend Parkierung. Bei Grossanlässen gelten spezielle Anweisungen der Gemeinde.
  - Das Befahren der Sportanlage mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Bauverwaltung gestattet. Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Fahrradständer abzustellen.
  - Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Nutzungsbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.
  - Die Gemeinde Toffen haftet nicht für Diebstähle.
  - Fluchtwege und Ausgänge sind stets freizuhalten, sie müssen jederzeit ungehindert begehbar sein.
3. Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Hallenschuhen (nicht mit färbenden Sohlen) oder barfuss betreten werden. Das Betreten mit Nocken-, Stollen- oder Spikeschuhen ist verboten.
 

Die Aussensportanlagen dürfen nur wie folgt betreten werden:

  - Kunststoffbelegte Flächen: barfuss, Turnschuhe oder Spikeschuhe (max. 3 mm).
  - Rasenspielfeld: über die Nutzung des Rasenspielfeldes "Hang" und "Matte" entscheidet die Bauverwaltung.
4. Für besondere Nutzungen der Hallen kann die Abdeckung des Bodens durch den Vermieter verlangt werden.
5. In den Sporthallen ist das Verwenden von Harz und synthetischen Haftmitteln verboten. Magnesia darf benützt werden, die Rückstände müssen von den Nutzenden sauber entfernt werden. Mehrkosten bei ungenügender Reinigung gehen zu Lasten der Nutzenden.
6. Sportgeräte sind an den dafür gekennzeichneten Stellen zu verräumen. Die Nutzenden sind verpflichtet, beschädigtes oder fehlendes Material unmittelbar im Leiterinnen- und Leiterraum auf der Liste einzutragen.  
Vereinsmaterial ist in den Vereinsschränken aufzubewahren.

7. Sämtliches Sporthallen-Material darf nicht für Sportstunden im Freien benützt werden. Das Material darf nur für den Hallensport benützt werden und bleibt im Hause. Für das Turnen im Freien sind nur die im Aussengeräteraum vorhandenen Geräte gestattet.
8. Die Anweisungen für die Benützung der technischen Anlagen (Lift, Trennwand, Musikanlage, Licht, usw.) erfolgen durch die Bauverwaltung.
9. Der Betrieb von Beschallungsanlagen im Aussenbereich ist untersagt. Ausnahmen müssen durch die Bauverwaltung bewilligt werden.
10. Nach jeder Nutzungseinheit wird der Geräteraum durch die Lehr- und Leiterperson kontrolliert. Der Abendschlussrundgang wird im Belegungsplan geregelt und vom festgelegten Verein durchgeführt.
11. Haftung: Für allfällige Schäden an Raum, Einrichtungen und Mobiliar haften die Nutzenden. Die Nutzenden sind für den Abschluss von Versicherungen selber verantwortlich. Die Gemeinde Toffen übernimmt keine Kosten.
12. Weitere Weisungen und Vorschriften sind in der Nutzungsverordnung (inkl. Tarif) für öffentliche Gemeindeliegenschaften und öffentliche Aussenanlagen geregelt.

### **Anhang III: Hausordnung "Komplex"**

1. Der "Komplex" und dessen Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Fehlbare Personen haften für Beschädigungen. Die Anlage ist sauber und ordentlich zu verlassen.
2. Allgemeine Bestimmungen
  - In der gesamten Anlage gilt Rauch- und Alkoholverbot. Im Aussenbereich ist eine Raucherzone signalisiert.
  - Tiere dürfen nicht in die Anlage mitgenommen werden.
  - Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
  - Die generelle Parkierung stützt sich auf den Gemeinderatsbeschluss und das diesbezügliche richterliche Verbot betreffend Parkierung. Bei Grossanlässen gelten spezielle Anweisungen der Gemeinde.
  - Das Befahren der Anlage mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Bauverwaltung gestattet. Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Fahrradständer abzustellen.
  - Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Nutzungsbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.
  - Die Gemeinde Toffen haftet nicht für Diebstähle.
  - Fluchtwege und Ausgänge sind stets freizuhalten, sie müssen jederzeit ungehindert begehbar sein.
3. Die Anweisungen für die Benützung der technischen Anlagen (Küche, Trennwand, Musikanlage, Licht, usw.) erfolgen durch die Bauverwaltung.
4. Der Betrieb von Beschallungsanlagen im Aussenbereich ist untersagt. Ausnahmen müssen mit dem Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung beantragt werden.
5. Haftung: Für allfällige Schäden an Raum, Einrichtungen und Mobiliar haften die Nutzenden. Die Nutzenden sind für den Abschluss von Versicherungen selber verantwortlich. Die Gemeinde Toffen übernimmt keine Kosten.
6. Weitere Weisungen und Vorschriften sind in der Nutzungsverordnung (inkl. Tarif) für öffentliche Gemeindeligenschaften und öffentliche Aussenanlagen geregelt.

## **Anhang IV: Schulordnung für Schülerinnen und Schüler (derzeit in Überarbeitung)**

Diese Schulordnung basiert auf dem Leitbild der Schule.

### **1. Abstellplätze**

Fahrräder oder Mofas stellst du auf die dafür vorgesehenen Abstellplätze.

Während der Schulzeit (07.00 bis 17.00 Uhr) darfst du auf dem Schulareal nicht herumfahren.

### **2. Unterrichtsbeginn**

Bei Unterrichtsbeginn darfst du die Schulgebäude nicht vor dem ersten Läuten betreten.

### **3. Hausschuhe**

Hausschuhe sind in allen Räumen der Schulgebäude obligatorisch.

Rollerblades, Scooters, Rollbretter, etc. darfst du in den Gängen nicht benutzen.

### **4. Pausen**

Die grosse Pause verbringst du draussen auf dem Pausenareal. Zum Pausenareal gehören der obere, der mittlere, der untere Pausenplatz sowie der Rasen und der Pingpong-Platz.

Ball- und Wurfspiele sind nur auf dem untersten Pausenplatz und auf dem Rasen erlaubt.

### **5. Turnhalle / Informatikraum**

Diese Räume betrittst du nur in Begleitung deiner Lehrkraft.

### **6. Bibliothek**

Bücher darfst du nur mit Erlaubnis deiner Lehrkraft anschauen und ausleihen.

### **7. Toiletten**

Die Toiletten sind kein Spielplatz!

### **8. Rauchen / Alkohol / Drogen**

Auf dem gesamten Schulareal ist der Konsum von Raucherwaren, Alkohol und Drogen verboten.

### **9. Ordnung**

Schuhe und Finken haben ihren Platz im Gang auf dem Schuhgestell. Abfälle gehören in die bereitgestellten Behälter.

Die Fenster in den Gängen darfst du nicht öffnen.

### **10. Hauswart**

Die Anweisungen des Hauswarts musst du befolgen.

### **11. Mobiltelefone**

Mobiltelefone sind während der gesamten Schulzeit auf dem ganzen Gelände verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden die Telefone eingesammelt und eine Woche bei der KLK deponiert. Im Wiederholungsfall wird das Telefon einen Monat entzogen. Gleiches gilt für mp3-Player.

### **12. Tragen von Kopfbedeckung**

Kapuzen und Hüte dürfen nicht getragen werden, auch nicht während der Pausen. Ausnahme: Hüte, welche das Gesicht nicht verdecken, dürfen während der Pausen getragen werden.

### **13. Kaugummis**

Kaugummiregeln werden klassenintern besprochen.

## **Anhang V: Parkieren**

### **Parkplatzbewirtschaftung**

Gestützt auf das Arbeitspapier vom April 2012 hat der Gemeinderat im Mai 2013 richterliche Verbote erwirkt. Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat in der Folge am 04.11.2013 die gerichtlichen Verbote bewilligt.

In Anlehnung an die richterlichen Verbote ist demnach das Parkieren auf den Gemeindeliegenschaften wie folgt gestattet:

### **Kanalweg**

Beim Schulhaus "Matte", der Doppel-Sporthalle "Matte" sowie vor dem Treibhaus stehen Parkplätze mit einer Parkzeitbeschränkung von maximal 4 Stunden zur Verfügung (mit Parkscheibe).

Ausgenommen davon sind die Lehrerschaft der Schule Toffen, die Benutzerinnen und Benutzer sowie die Besucherinnen und Besucher der Schulanlagen "Hang" (inkl. Bildungs- und Kulturzentrum) und "Matte" (inkl. "Komplex").

### **Gemeindeverwaltung**

Während der Öffnungszeiten sind die Parkplätze bei der Gemeindeverwaltung den Besucherinnen und Besuchern sowie dem Personal zugänglich. Ausserhalb dieser Zeit sind die Parkplätze für Feuerwehreinsätze und -übungen freizuhalten.